

sätzliche Möglichkeiten erschließen, mit den Strafverfolgungsorganen im Strafverfahren zusammenzuwirken.

In dem vom VI. Parteitag der SED (1963) beschlossenen Programm der SED wurden im Interesse der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und der Einheit von Rechtspflege und Bevölkerung die Rechtspflegeorgane darauf orientiert, noch enger mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit noch stärker mit den Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu verbinden.⁴⁶ Das Programm forderte die breite Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Kriminalitätsverhütung, eine vorbeugende Tätigkeit, die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Kriminalität und andere Gesetzesverletzungen. Es orientierte auf die strenge Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und proklamierte im Hinblick auf das Strafverfahren: „Die allseitige Erforschung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters, die genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes und der Prozeßbestimmungen sind die Grundlage für die richtige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens.“⁴⁷

Die bald nach dem VI. Parteitag der SED im Bereich der Rechtspflege geschaffenen Normen konkretisierten die vom Programm der SED gegebenen Grundsätze. So wurden das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) und das StAG neu kodifiziert. Die Militärgerichtsordnung vom 4. April 1963 (GBl. I S. 71) wurde erlassen. Das Änd.Ges. enthielt wichtige strafprozessuale Neuregelungen.

Seit dieser Zeit wirken Vertreter der Kollektive sowie gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger im Strafverfahren aktiv mit. Ihre prozessuale Stellung ist bis heute unverändert geblieben. Mit dieser Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren war die sozialistische Demokratie im Strafverfahren auf eine höhere Ebene gehoben worden, um Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens zu fördern.

Die Gerichtskritik als ein Instrument der Organisation des Kampfes zur Beseitigung der Ursachen von Straftaten konnte nun auf größerem Gebiet wirksam werden. Am Kritikbeschluß hatten jetzt Schöffen mitzuwirken. Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen und damit zusammenhängende Fragen wurden strafprozessual geregelt. Für die Bereiche, in denen Schiedskommissionen ihre Tätigkeit aufnahmen, wurden die Vorschriften über das Privatklageverfahren aufgehoben. Von nun an erhielten der Staatsanwalt des Bezirkes und der Bezirksgerichtsdirektor das Recht, die Kassation einer rechtskräftigen Kreisgerichtsentscheidung zu beantragen. Weitere das Kassationsverfahren betreffende Bestimmungen wurden präzisiert und die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die gewährte Strafaussetzung widerrufen konnte, erweitert. Alle diese Bestimmungen dienten dazu, die Mitwirkung der Bürger an der Erziehung von Rechtsverletzern zu verstärken und die Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

46 Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, Berlin 1963, S. 372.

47 ebenda